

Statuten des Zuger Kantonalen Frauenbundes

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Der Zuger Kantonale Frauenbund ZKF, gegründet am 21. Januar 1913, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Der ZKF ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF) und durch diesen der Union Mondiale des Organisations Féminines Catholiques (UMOFC) angeschlossen. Der ZKF ist Dachorganisation und Zusammenschluss christlicher Frauenorganisationen im Kanton Zug. Er bildet die Verbindung des SKF zu den Ortsvereinen (Frauengemeinschaften) im Kanton Zug. Als kantonaler Dachverband erfüllt er Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche.

Er ist parteipolitisch unabhängig.

Art. 3

Ziele und Aufgaben des ZKF sind:

- Wahrnehmen und Vertreten der Anliegen und Interessen von Frauen und Familien in Gesellschaft, Staat und Kirche
- Schulung der Vorstände der angeschlossenen Vereine und Gruppen
- Koordination der internen Verbandsarbeit
- Einsatz für die Benachteiligten in unserer Gesellschaft
- Eintreten für christliche Werte in Zusammenarbeit mit kantonalen und schweizerischen Organisationen
- Förderung der persönlichen, religiösen, kulturellen und staatsbürgerlichen Bildung der Frauen jeden Alters
- aktive Unterstützung der ökumenischen Zusammenarbeit christlicher Kirchen
- Förderung des Verständnisses für andere Religionen

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Dem ZKF gehören an:

- Ortsvereine (Frauengemeinschaften, deren Gruppen junger Eltern)
- Juristische Personen und öffentlich rechtliche Institutionen als Kollektivmitglieder
- Natürliche Personen als Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 5

Aufnahme:

- Gesuche um Aufnahme von neuen Ortsvereinen und Kollektivmitgliedern sind unter Beilage ihrer Vereinsstatuten an den Kantonalvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- Natürliche Personen werden als Einzelmitglieder aufgenommen, wenn sie den Beitritt zum Verein schriftlich oder mündlich erklären und den Jahresbeitrag entrichten.
- Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Austritt:

- Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Kalenderjahr durch schriftliche Mitteilung erklärt werden. Der Beitrag ist bis Ende Jahr des Austrittes geschuldet.

Ausschluss:

- Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz wiederholter Mahnung erlischt die Mitgliedschaft.
- Wer den Zielen und Interessen des ZKF entgegenarbeitet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des ZKF sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ZKF. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes, der Revisionsstelle oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 8

Die Generalversammlung wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch schriftliche Einladung vier Wochen im Voraus einberufen. Zudem wird sie einmal im Amtsblatt zwei Wochen vorher ausgeschrieben. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Art. 9

Stimmberechtigt sind:

- Ortsvereine haben pro 100 Mitglieder vier Stimmen (wobei für Restzahlen eine zusätzliche Stimme anfällt)
- Einzelmitglieder haben eine Stimme
- Kollektivmitglieder haben pro 200 Mitglieder eine Stimme, max. 10 Stimmen

Art. 10

Beschlussfassung:

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Über nicht traktandierte Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen eine sofortige Behandlung beschliessen (Ausnahmen siehe Schlussbestimmungen).

Art. 11

Die Generalversammlung beschliesst über:

- Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/Co-Präsidentinnen, des Leitungsteams und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden
- Auflösung des Vereins

B. Vorstand

Art. 12

Die Präsidentin/Co-Präsidentinnen oder das Leitungsteam und der Vorstand werden an der Generalversammlung jeweils für vier Jahre gewählt, respektive bestätigt. Die Amtszeit der Präsidentin/Co-Präsidentinnen und des Leitungsteams ist auf acht Jahre, die der Vorstandsmitglieder auf zwölf Jahre beschränkt. Die Jahre als Vorstandsmitglied werden auf die Präsidialzeit nicht angerechnet.

Die Leitung obliegt der Präsidentin/Co-Präsidentinnen oder dem Leitungsteam, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Zur Ausführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Arbeitsgruppen ernennen, deren Mitglieder nicht alle dem Vorstand angehören müssen. Die Anträge der Kommissionen und Arbeitsausschüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung seiner Arbeit aussenstehende Fachpersonen beiziehen.

Ersatz für die während ihrer Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder kann der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr selbst ernennen. Die Ersatzwahl ist jedoch an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

Art. 13

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Führung der Vereinsgeschäfte, Überwachung der Vermögensverwaltung und Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Vereinsaufgaben
- Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Beschlussfassung in allen Geschäften, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- die Aufsicht über das Sekretariat und alle Bereiche mit Leistungsvereinbarungen, Subventionsverträgen oder ähnlichen Vereinbarungen
- die Anstellung und Entlassung von Personal
- Bestellung und Begleitung der Ressorts
- Ernennung von Delegierten, Ausschüssen und Kommissionen
- Vertretung des ZKF nach aussen
- Schulung der Vorstände der angeschlossenen Vereine und Gruppen
- Regelmässiger Kontakt mit den Ortsvereinen und dem SKF
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Eingaben an Behörden und Vernehmlassungen
- Erlassen der erforderlichen Pflichtenhefte, Reglemente und Richtlinien usw.
- Presse- und Informationsarbeit

Art. 14

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. In der Vorstandssitzung entscheidet das einfache Mehr. Die Präsidentin bzw. die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, Spesen werden gemäss Spesenreglement vergütet.

Der ZKF führt ein Sekretariat. Die Sekretärin nimmt an den Vorstandssitzungen als Protokollführerin teil und hat beratende Stimme.

C. Revisionsstelle

Art. 15

Der Revisionsstelle obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und des Vermögensnachweises in allen Bereichen. Sie erstattet darüber dem Vorstand schriftlich zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzen

Art. 16

Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Ortsvereine (pro zahlendes Ortsvereinsmitglied Fr. 1.40 an den ZKF plus den Beitrag an den Dachverband SKF. Die Höhe der Verbandsabgaben wird an der SKF-Delegiertenversammlung beschlossen.)
- Jährliche Mitgliederbeiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge aus Leistungsvereinbarungen, Subventionsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen
- Zuwendungen von Gönnern, Spenden und Legate
- Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen
- Vermögenserträge

Ehrenamtlich Mitarbeitende des Zuger Kantonalen Frauenbundes (Vorstands- und Ressortmitglieder) sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten haftet der ZKF mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 18

Unterschriftsberechtigung: Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien die Präsidentin/eine der Co-Präsidentinnen und ein Vorstandsmitglied oder zwei Mitglieder des Leitungsteams. Des Weiteren wird auf das Unterschriftenreglement verwiesen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Der Beschluss auf Auflösung des ZKF bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der angeschlossenen Vereine sowie von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Beschlüsse zu Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins setzen die Ankündigung der Traktanden auf der Einladung zur Generalversammlung voraus.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins ist während fünf Jahren auf der angestammten Bank zu deponieren. Eine von der Generalversammlung zu bestimmende Finanzkommission ist für die Verwaltung zuständig. Erfolgt nach Ablauf von fünf Jahren keine Neugründung, ist das Vermögen der Verbandskasse den Ortsvereinen oder an eine oder mehrere gemeinnützige Institutionen zu übertragen.

Art. 20

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 31. Januar 2012 angenommen und treten sofort in Kraft.

Zug, Dezember 2011

Zuger Kantonaler Frauenbund ZKF

Präsidentin

Vizepräsidentin

Esther Lötcher-Eisenring

Anna-Rös Planzer